

Datum: 27.02.12

Sehr geehrte Mitglieder der Kirchenleitung,
liebe Schwestern und Brüder,

die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen wurde in Deutschland 2009 ratifiziert.

Seither wird an vielen staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stellen darüber nachgedacht, wie eine volle Teilhabe von Menschen mit besonderen Bedürfnissen erreicht werden kann.

Wir möchten Sie bei diesem Vorhaben unterstützen und Sie dazu ermutigen, die Inklusion in Ihrer Landeskirche voranzutreiben und gehörlosen Menschen die gleichberechtigte Teilhabe im kirchlichen Bereich zu ermöglichen.

Dazu bieten wir, die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Gehörlosenseelsorge (DAFEG), als Dachverband der EKD unsere Kompetenz und unsere Erfahrung an. Gerne bringen wir Vorschläge ein, wie die speziellen Bedürfnisse gehörloser Menschen Berücksichtigung finden können.

Seit langem finden hörgeschädigte Gemeindeglieder ihre geistliche Heimat in eigenen Gehörlosengemeinden innerhalb der Landeskirchen. Hier werden sie von eigens dafür ausgebildeten Gehörlosenseelsorgerinnen und -seelsorgern begleitet, erfahren Gottes Wort in ihrer eigenen Sprache – der Gebärdensprache – und erleben Gemeinschaft mit anderen gehörlosen Menschen ohne Einschränkung der Kommunikation.

In diesen Gemeinden kann sich entwickeln, was in der Behindertenrechtskonvention gefordert wird, nämlich das Gefühl der Zugehörigkeit, der Würde und des Selbstwertes.*

Die von der Gehörlosenseelsorge Ihrer Landeskirche betreuten Gehörlosengemeinden sind die Orte, in denen gehörlosen Menschen selbstbestimmtes, selbstbewusstes und eigenverantwortliches Christ-Sein ermöglicht wird. In den Ortsgemeinden ist das aufgrund der Kommunikationsbarrieren nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Darum ist es wichtig, diese Gehörlosengemeinden als integrativen Bestandteil der Kirche wahr zu nehmen.

Darüber hinaus bleibt die Aufgabe, gehörlosen Menschen Möglichkeiten der Mitarbeit und Teilhabe in der Gesamtkirche zu bieten. So kann ein Bewusstsein der gegenseitigen Wahrnehmung und Achtung geschaffen werden.

Einige positive Entwicklungen konnten in Zusammenarbeit mit der DAFEG bereits umgesetzt werden. Davon profitieren auch gehörlose Menschen aus Ihrer Landeskirche:

- Seit 2006 stellt die EKD über die DAFEG Gelder bereit, mit denen Dolmetscheinsätze bei Amtshandlungen finanziert werden, um gehörlosen Menschen auch eine Teilhabe an den Amtshandlungen außerhalb der Gehörlosengemeinden in den Ortsgemeinden zu ermöglichen.
- Auch auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag wird seit einigen Jahren im „Zentrum Barrierefrei“ selbstbestimmte Teilhabe gefördert.
- Erste Ansätze zu barrierefreien Internetauftritten sind verwirklicht. Auf der Homepage der EKD sind Gebärdensprachvideos zu sehen, die das Verständnis für Gehörlose erleichtern. Siehe unter: www.ekd.de/glauben/gebaerden/index.html

Der Weg zum Ziel der vollen Partizipation, wie ihn die Behindertenrechtskonvention vorsieht, ist trotz solcher vielversprechenden Anfänge noch weit.

Die strukturellen und finanziellen Möglichkeiten einzelner Landeskirchen sind unterschiedlich und der Gedanke einer inklusiven Kirche und Gesellschaft ist in vielen Köpfen noch nicht verankert.

Wir laden Sie ein, mit uns in Kontakt zu treten, um konkrete Schritte zu planen und die Teilhabe gehörloser Menschen in Ihrer Landeskirche in allen Bereichen kirchlichen Lebens Stück für Stück umzusetzen. Partizipation bedeutet dabei auch, nach ersten Sondierungsgesprächen gehörlose Glieder Ihrer Landeskirche in den Prozess mit einzubeziehen. Dabei können wir Sie in Zusammenarbeit mit den Gehörloseenseelsorgerinnen und -seelsorgern vor Ort unterstützen.

Wir freuen uns, wenn wir mit Ihnen gemeinsam hörende und gehörlose Menschen ermutigen können, sich als Glieder des einen Leibes Christi zu sehen.

Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau, hier ist nicht Hörender noch Gehörloser, denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus (frei nach Gal 3,28).

Mit freundlichem Gruß



Gerhard Wegner, Vorsitzender

*Den Text der VN-Behindertenrechtskonvention in der Schattenübersetzung des „Netzwerk Artikel 3“ können Sie unter folgender Netzadresse lesen:

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinbarungen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crpd.html#c1911>

In Artikel 30 (4) (unter „Teilhabe am kulturellen Leben ...“) wird speziell auf die Bedürfnisse gehörloser Menschen hin gewiesen:

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.